

Die Vorsorgemappe



Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inserentenverzeichnis	59
Wichtige Rufnummern	60
Notfallausweis	60
Organspendeausweis	61

Allgemeine Informationen

Der Kreissenorenrat stellt sich vor	4
Der Vorstand des Kreissenorenrates	5
Rechtliche Betreuung – was ist das?	8
Rechtzeitig Vorsorge treffen	10
Die Vorsorgevollmacht	12
Die Betreuungsverfügung	16
Die Patientenverfügung	18
Ehegattenvertretungsrecht ab 2023	19
Erbrecht und Testament	22
Erbschaft- und Schenkungsteuer	26
Mein Erbe tut Gutes	28
Vorsorge für den Todesfall	30
Der Bestattungsvorsorgevertrag	32
Wer hilft im Trauerfall?	32
Dauergrabpflege	33



Ab Seite 34
finden Sie alle
Formulare direkt
zum Ausfüllen.

Formulare

Formulare	34
Vorsorgevollmacht	35
Betreuungsverfügung	39
Patientenverfügung	41
Erklärung zur Organspende	46
Zusatzklärung COVID-19	47
Bestattungsverfügung	49
Checkliste Todesfall	53
Persönliche Daten	54

Adressen

Die Betreuungsbehörde	6
Das Betreuungsgericht	6
Betreuungsvereine	7

Printmedien



bagso empfohlen

- ✓ Lesefreundlich
- ✓ Kontrastreich
- ✓ Verständlich



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit
mit dem Kreissenorenrat Emmendingen
Vertretungsberechtigter Vorstand:
Hanns-Heinrich Schneider
www.kreissenorenrat-emmendingen.de

Herausgeber & Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com
© 2022 Verlag & Marketing

Der Verlag ist um Richtigkeit und Vollständigkeit
der in dieser Publikation veröffentlichten Infor-
mationen bemüht. Trotzdem können Fehler und
Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen
werden. Es wird daher keinerlei Gewähr für die
Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der
bereitgestellten Informationen übernommen
werden.

Stand:
17. Oktober 2022

Liebe Leserinnen und Leser,



gern informieren wir Sie mit dieser Vorsorgemappe des Kreis-seniorenrates Emmendingen e.V. darüber, wie Sie Vorsorge für den Fall treffen können, wenn Ihnen durch Krankheit, Unfall oder Alter eigene Entscheidungen nicht mehr möglich sind.

Für Notfälle vorzusorgen ist – nicht nur in fortgeschrittenem Alter – vernünftig. Getreu dem Motto: „Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen“ ist es klug, rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Wie froh ist man, wenn eine Notsituation eintritt und man weiß, dass alles gut geregelt ist.

Die Vorsorgemappe enthält alle Informationen zur Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung sowie dem Abfassen eines Testamentes und einer Bestattungsverfügung. Alle notwendigen Formulare für die persönliche Vorsorge finden Sie ab Seite 34. Diese können Sie direkt ausfüllen und Ihre persönlichen Wünsche festhalten.

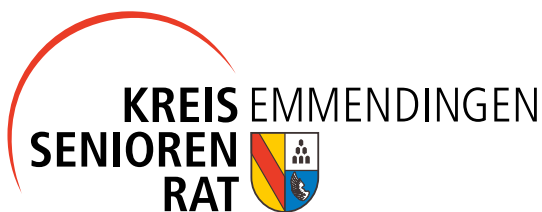
Auf den hinteren Umschlagseiten finden Sie einen Notfallausweis sowie einen Organspendeausweis. Außerdem sind hier wichtige Rufnummern aufgeführt, die Sie durch persönliche Kontaktdaten ergänzen können.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Hanns-Heinrich Schneider". The signature is written in a cursive style.

Hanns-Heinrich Schneider
1. Vorsitzender

Der Kreissenioerenrat stellt sich vor



Im Zyklus von fünf Jahren erstellt die Altenhilfeplanung im Rahmen der Altenhilfeplanung einen Seniorenbericht. Frau Barbara Reek von der Altenhilfeplanung des Landratsamtes berichtete dazu in unserer Mitgliederversammlung: „Der Anteil der über 60-Jährigen in der Bevölkerung ist im Landkreis Emmendingen höher als der Anteil der unter 20-Jährigen. Der Frauenanteil überwiegt bei den älteren Personen. Vermehrt finden sich Alleinlebende und somit 1-Personen-Haushalte in dieser Altersgruppe. Eine kulturelle Differenzierung durch den wachsenden Anteil von Menschen mit nichtdeutscher Herkunft durchzieht auch die Gruppe der älteren Generation.“ Dieser Realität muss sich der Kreissenioerenrat stellen.“

Wie setzt sich der Kreissenioerenrat im Landkreis Emmendingen zusammen?

Der Vorstand des Kreissenioerenrates besteht aus vierzehn Personen, darunter auch eine Vertreterin des Seniorenbüros des Landratsamtes sowie eine Vertretung der Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt bzw. bestätigt. Im Kreissenioerenrat sind Organisationen, Verbände, Einrichtungen, die Kirchen, aber auch Einzelpersonen vertreten.

Wofür steht der Kreissenioerenrat?

Ich nenne nur einige wenige Stichworte aus der Satzung des Kreissenioerenrates. In § 2 „Zweck und Aufgabe“ heißt es:

2. Der Kreissenioerenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreissenioerenrat macht Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenioerenrat ältere Menschen über die betreffenden Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.

Wie wird im Landkreis Emmendingen Seniorenarbeit noch wahrgenommen?

Es gibt: Stadtseniorenräte in Vereinsform, Beiräte für Senioren und Behinderte, in einigen Gemeinden ein Seniorenforum mit einem Seniorenbeirat für die Umsetzung, der im Forum eingebrachten Vorschläge sowie in einer Gemeinde die Vertretung durch eine Einzelperson, welche die Vernetzung zwischen der älteren Generation und der Verwaltung garantiert.

Es wäre allen Städten und Gemeinden im Landkreis Emmendingen hilfreich, noch mehr Möglichkeiten der Beteiligung von Seniorinnen und Senioren am Leben der Gesellschaft zu fördern. So war uns in den vergangenen Jahren – auf Anregung des Landessenioerenrates – wichtig, dazu beizutragen, dass möglichst in allen Kommunen unseres Landkreises eine enge Vernetzung zwischen Senioren einerseits und den Verwaltungen und Bürgermeistern andererseits hergestellt wird.

So wie nach § 41 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg alle Jugendlichen mit ihren Anliegen auf kommunaler Ebene gehört und einbezogen werden müssen – so sollten auch die älteren Menschen mit ihren spezifischen Anliegen Gehör finden. Hier bleiben wir im Gespräch.

Neben allen Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, ist der Seniorenbeirat eng mit dem Landessenioerenrat vernetzt und beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Foren und Arbeitsgruppen u.a. zu folgenden Themen: Digitalisierung, Gesundheit und Mobilität, Nachhaltigkeit sowie Pflege und Wohnen. Im Landkreis ist der Kreissenioerenrat im Kreispflegeausschuss vertreten.

Wir hoffen, Ihnen im Landkreis Emmendingen mit dieser Vorsorgemappe eine Unterstützung an die Hand zu geben, die Ihnen dabei hilft, für all das Vorsorge zu treffen, was wir letztendlich oft nicht mehr in der eigenen Hand haben. Vielleicht hilft es, wenn Sie dabei auch Ihre Familie oder vertraute Personen mit einbeziehen, denn letztendlich ist Vorsorge keine Altersfrage!

Kontakt:

Hanns-Heinrich Schneider, Pfarrer i. R.
– Vorsitzender –
Telefon 07644 9278889
hannsheinrich.schneider@gmail.com
www.kreissenioerenrat-emmendingen.de

Der Vorstand des Kreissenioresrates



Hanns-Heinrich Schneider
1. Vorsitzender



Annegret Fox
1. Stellvertreterin



Franz Maurer
Rechner



Dieter E. Gellermann
Pressesprecher



Ursula Fritsch
Schriftführerin



Cornelia Wangler
Beisitzerin



Lisa Peltz
Beisitzerin



Herbert Bickel
Beisitzer



Heinz Krastel
Beisitzer



Veronika Furtwängler
Beisitzerin



Sigrid Klapper
Beisitzerin



Jürgen Beißinger
Beisitzer

Wichtige Adressen

Die Betreuungsbehörde

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (siehe Seite 8) u.a. eine geeignete Betreuungsperson (z.B. Familienangehöriger, ggf. externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landkreis Emmendingen

– Betreuungsbehörde –

Romaneistr. 3, 79312 Emmendingen

Tel. 07641 451-3099, 451-3094, 451-3093, 451-3087, 451-3097

Fax 07641 451-143008

betreuungsbehoerde@landkreis-emmendingen.de

Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Im Landkreis Emmendingen sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Emmendingen

– Betreuungsgericht –

Karl-Friedrich-Str. 25

79312 Emmendingen

Tel. 07641 96587-800 (Zentrale)

Fax 07641 96587-880

poststelle@gbaemmendingen.justiz.bwl.de

Zuständig für:

Emmendingen, Denzlingen, Freiamt, Malterdingen, Reute, Sexau, Teningen, Vörstetten

Amtsgericht Waldkirch

– Betreuungsgericht –

Freie Str. 15

79183 Waldkirch

Tel. 07681 4702-0 (Zentrale)

Fax 07681 4702-33

poststelle@agwaldkirch.justiz.bwl.de

Zuständig für: Waldkirch, Gutach, Simonswald, Winden, Elzach, Biederbach

Amtsgericht Kenzingen

– Betreuungsgericht –

Eisenbahnstr. 22

79341 Kenzingen

Tel. 07644 9101-0 (Zentrale)

Fax 07644 9101-33

poststelle@agkenzingen.justiz.bwl.de

Zuständig für: Bahlingen, Endingen, Forchheim, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Riegel, Sasbach, Weisweil, Wyhl



Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Netzwerk Diakonie e. V.

Mundinger Str. 39, 79312 Emmendingen
Tel. 07641 9629750 | Fax 07641 9629757
btv@diakonie-emmendingen.de
www.betreuungsverein-netzwerk.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Seilmattenstr. 2, 79183 Waldkirch
Tel. 07681 474539-0
info@skf-waldkirch.de
www.skf-waldkirch.de



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.



An der Gumme 4 · 79348 Freiamt
Tel. 07645/911881-0
info@pflegedienst-moser.de



Ernst-Bühler-Weg 1 · 79350 Sexau
Tel. 07641/913024
info@tagespflege-moser.de

Der Pflegedienst Moser Freiamt bietet in seinem Einzugsbereich pflegerische und soziale Dienste im ambulanten, häuslichen Bereich an.



Die Tagespflege Moser Sexau ergänzt die Betreuung durch die Familien und den ambulanten Pflegedienst, bietet den pflegenden Angehörigen Entlastung und ist ein unterstützendes Angebot, um eine Heimunterbringung hinauszuzögern oder zu verhindern.



Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992 die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung“, wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Hilfebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Angehörige befürchten übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

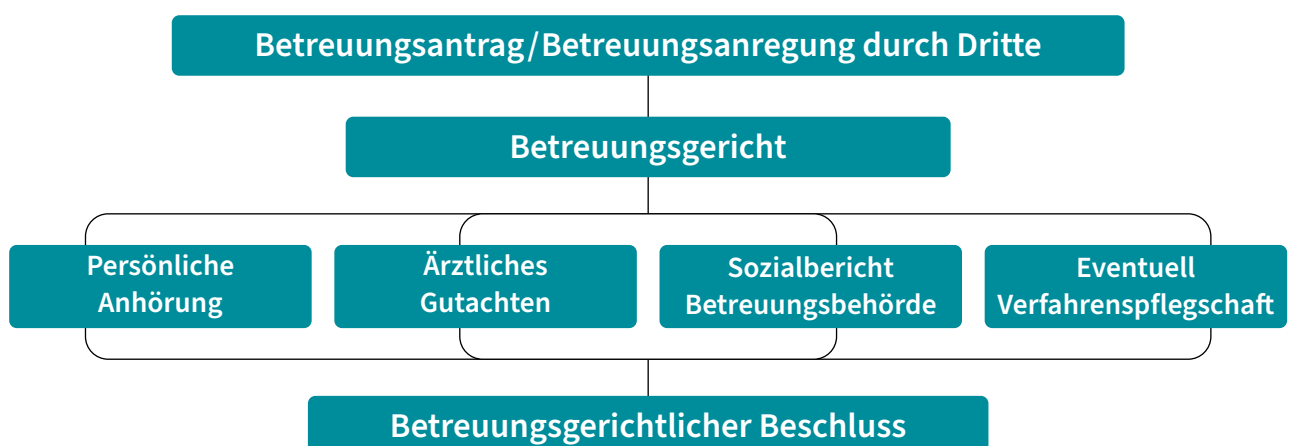
Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behin-

derung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie volljährig sein. Andere Personen (z.B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag respektive die Anregung kann formlos, schriftlich oder münd-

Das Betreuungsverfahren im Überblick



lich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden. Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.



Wichtig zu wissen

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Gastfamilie statt Pflegeheim



- ◆ Wenn es allein zu Hause nicht mehr geht
- ◆ Wenn Sie pflege- oder betreuungsbedürftig sind
- ◆ Sie oder Ihre Angehörigen eine Alternative zum Pflegeheim suchen

Nicht zu Hause und doch daheim – wir machen es möglich!

So geht das

- ◆ Eine Familie, ein Paar oder eine alleinstehende Person nimmt einen älteren Menschen vorübergehend oder dauerhaft auf.
- ◆ Ein Fachdienst vermittelt, begleitet berät und unterstützt die Familie und den älteren Menschen kontinuierlich.
- ◆ Ein Vertrag regelt Leistungen und Kosten u.a. Kosten der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und den Urlaubsanspruch der Gastfamilie.

Herbstzeit gGmbH
Tel. 0 76 41/9 67 15 90
www.herbstzeit-bwf.de



Einzugsgebiete: Ortenaukreis und Landkreis Emmendingen

Werden Sie Gastfamilie!

„Der VdK ist da, wenn ich Hilfe brauche.“



Kompetent beraten im Sozialrecht.

- ▶ Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente wurde abgelehnt?
- ▶ Sie kämpfen um die Anerkennung Ihrer Behinderung?
- ▶ Ihr Pflegebedarf wird nicht anerkannt?
- ▶ Sie möchten Ihren Anspruch auf Krankengeld durchsetzen?

VdK Sozialrechtsschutz gGmbH
Bertoldstraße 44 | 79098 Freiburg
Telefon: 0761 504 49-0 | E-Mail: srg-freiburg@vdk.de
Mehr Infos unter www.vdk-bw.de



Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist.

Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen. Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinandergehalten, so dass häufig Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit Jüngere treffen.

Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass jemand nicht mehr handlungsfähig oder vielmehr nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die rechtliche Betreuung vor. Bei der Bestellung der dann notwendigen Betreuungsperson ist das Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person für die Betreuung bestellt wird.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens. Diese handeln und entscheiden für Sie, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende wie Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden.

Eine Vorsorgevollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus, da die bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse erhält und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.



Wichtig zu wissen

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein.



Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungs-

bedürftigkeit treffen und festlegen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. So können Sie Einfluss auf eine spätere medizinische Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht ansprechbar und nicht einwilligungsfähig sind. Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben.

Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Es wird dann alles versucht werden, das Leben so lange wie möglich und mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu verlängern.



Pflege und Betreuung

in unseren Einrichtungen in Emmendingen und Vörstetten:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege

Weitere Angebote in Emmendingen:

- Betreutes Wohnen
- Nachbarschaftshilfe
- Demenzgruppen

Beratung und Kontakt:

Caritasverband für den
Landkreis Emmendingen e. V.

Post: Lessingstraße 36/1, 79312 Emmendingen

Telefon: 07641 9214-0

E-Mail: kontakt@caritas-emmendingen.de

www.caritas-emmendingen.de

Mission Mensch.



Landkreis
Emmendingen

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



Ein Formular für Ihre persönliche Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 35

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

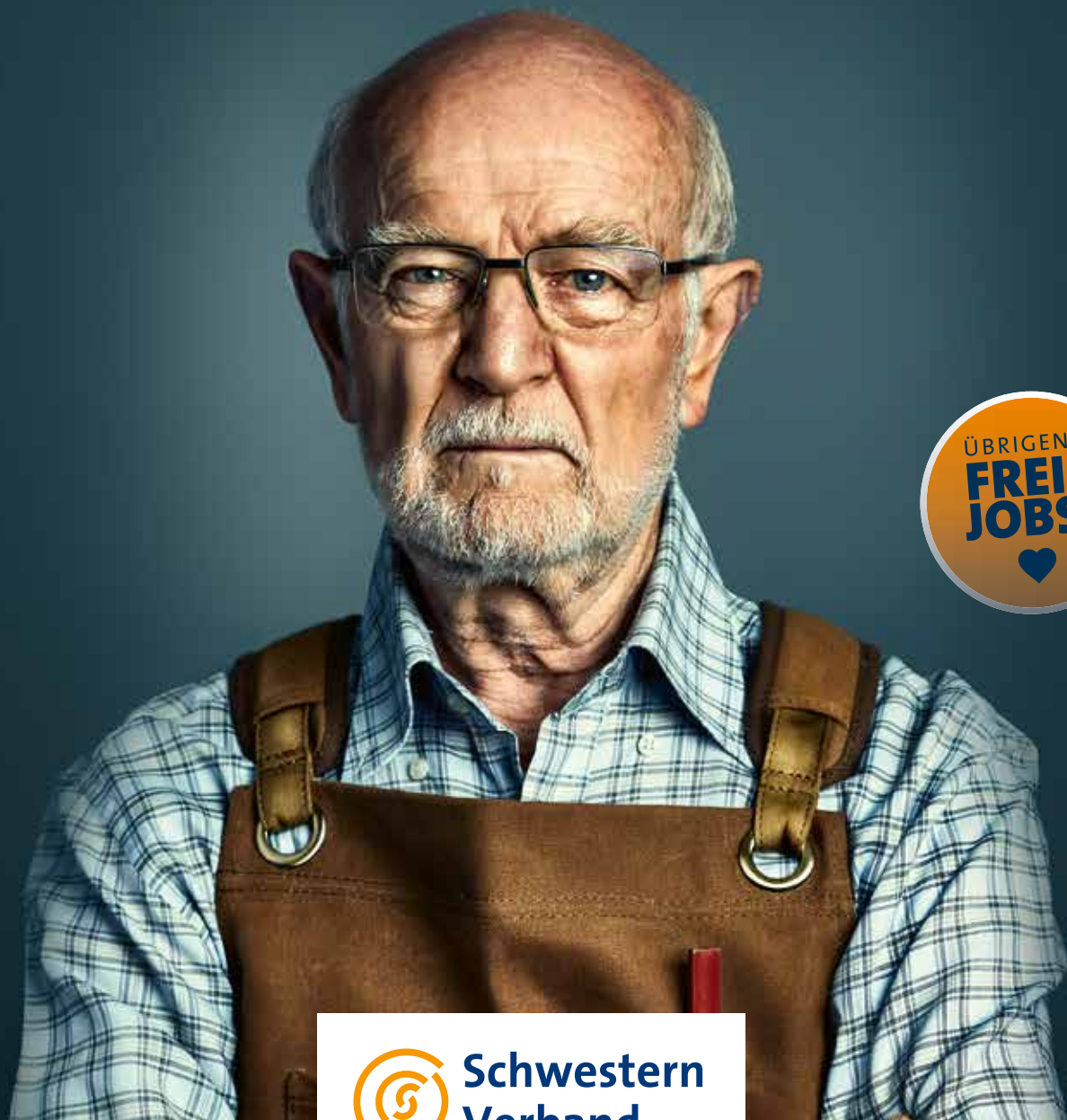
Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt

wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses wird dadurch erheblich erleichtert. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden. →



**Schwestern
Verband**

Die helfen. Seit 1958.

KARL-HEINZ SCHAFFT DAS MIT UNSERER UNTERSTÜTZUNG

Karl-Heinz liebt es, in seinem Tischler-Keller zu arbeiten. Der **Pflegedienst** und eine Haushaltshilfe sorgen dafür, dass er in seinem alten Bauernhaus weiter gut versorgt ist. Er trifft sich auch mit Freunden: zweimal pro Woche geht er in die **Tagespflege** im Nachbarort und freitags trifft er sich mit Werner bei Emil zum Skat im nahegelegenen **Seniorenheim**. Werner sitzt im Rollstuhl und lebt im **Betreuten Wohnen** in einer barrierefreien Wohnung. **Und wir sorgen dafür, dass Sie all diese Angebote vor Ihrer Haustür finden. Auch im Landkreis Emmendingen.**

ERFAHREN SIE MEHR ÜBER UNSERE ANGEBOTE IN IHRER REGION UNTER:
T. 07824 301 233 | WWW.SCHWESTERNVERBAND.DE

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitspflege (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z. B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist.



Unser Tipp

Wenn größeres Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine höhere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 35 in dieser Vorsorgemappe. Auf keinen Fall dürfen Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten (z. B. Hausarzt, Hausärztin), erfüllt den gleichen Zweck.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Die Unterschrift können Sie kos-

tengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich können Sie Ihre Unterschrift auch von jedem Notariat öffentlich beglaubigen lassen. Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst sich die Notarin bzw. der Notar mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder zu ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen. Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine

Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister

Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen.

Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann. Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -

Postfach 080151

10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Die Betreuungsverfügung

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.



besorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 15) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Ein Formular für Ihre persönliche Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 39

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann beispielsweise beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäfts-



Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Wir haben noch freie Plätze in unseren Tagespflegegruppen.
Setzen Sie sich telefonisch mit uns in Verbindung.
wir beraten Sie gerne!



Sozialstation St. Martin

Königschaffhauserstr. 5
79346 Endingen

Telefon:
07642/91319-9

Telefax:
07642/913-20

www.sozialstation-endingen.de

Was auch passiert:

Wir sind immer für Sie
und Ihre Familie da!



PFLEGEN

BETREUEN

HELFEN

BERATEN

TAGESPFLEGE

Seit 1996

EIN STARKES TEAM an Ihrer Seite



Grundpflege
Medizinische Behandlungspflege
Betreuungsleistungen
Familienpflege und Haushaltshilfe

PFLEGE N DAHEIM

Susanne Hetzel

Kirchstraße 4 | 79359 Riegel

Tel. 07642/930009

info@pflendaheim-riegel.de

www.pflendaheim-riegel.de



DRK-Kreisverband
Emmendingen e.V.



Hausnotrufservice
24/7 sicher zu Hause

Tel: 07641/460130



Tagespflege Hilda
in Waldkirch/Kollnau
Tel: 07681/4921836



Ambulanter Pflegedienst
„Helfende Hände“
In Waldkirch, Kollnau und
Umgebung

Tel: 07681/4778730



DRK-Kreisverband Emmendingen e.V.
Freiburger Straße 12, 79312 Emmendingen
www.drk-emmendingen.de



- Verhinderungs-, Kurz- und Langzeitpflege
- Integratives Konzept zur Betreuung von demenzerkrankten BewohnerInnen
- Freie Hausarztwahl – enger Austausch mit den zuständigen Haus- und Fachärzten
- Kooperation mit Zahnarzt
- Friseur und Fußpflege kommen regelmäßig in die Einrichtungen
- Apothekenbelieferung
- Seelsorgerische Versorgung
- Professionelle Pflege und Betreuung

Senioreneinrichtung „Hochburgblick“
Ernst-Bühler Weg 1, 79350 Sexau · Tel. 07641 957110-200

Seniorenpflegeheim „Haus Riedlen“
Riedlen 14, 79353 Bahlingen | Tel. 07663 91496-300

www.asbsuedbaden.de

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.



Wozu dient eine Patientenverfügung?

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, wenn sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie z. B. Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten beziehungsweise Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. →



Ein Formular für Ihre persönliche Patientenverfügung finden Sie ab Seite 41

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Ehegattenvertretungsrecht ab 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Teil der Reform ist die Einführung eines Notvertretungsrechts für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten. Erleidet beispielsweise ein Ehegatte einen Unfall oder wird plötzlich schwer krank (z.B. bei einem Schlaganfall oder Herzinfarkt) und ist infolgedessen nicht mehr selbst entscheidungsfähig, hat der andere Ehegatte künftig nach § 1358 BGB ein Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten.

Vertretende Ehegatten dürfen in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, Verträge im Rahmen der Krankenhausbehandlung und Rehabilitation abschließen und Sozial- und Versicherungsleistungen durchsetzen. Die behandelnde Ärzteschaft ist gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch § 1358 Abs. 3 BGB wird das umfassende Notvertretungsrecht beschränkt, wenn:

- die Ehegatten getrennt leben,
- eine Notvertretung im Vorhinein abgelehnt wurde,
- jemand anderes bevollmächtigt wurde oder ein Betreuer bestellt wurde.

Außerdem ist das Notvertretungsrecht zeitlich auf lediglich 6 Monate beschränkt. Das Vertretungsrecht endet automatisch, wenn die Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB nicht mehr vorliegen und der Vertretene seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

Da das Vertretungsrecht zeitlich begrenzt ist und sich ausschließlich auf Gesundheitsangelegenheiten bezieht, empfiehlt es sich somit weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

BDH-Klinik Waldkirch
Chirurgie und Innere Medizin



Die BDH-Klinik Waldkirch stellt die wohnortnahe Grundversorgung – Notfallambulanz, Chirurgie, Innere Medizin – der Menschen im Elztal sicher und ist zertifiziertes Endoprothesenzentrum für Hüft- und Knieprothetik.

Die internistische und chirurgische Notfallambulanz ist Tag und Nacht geöffnet.



BDH-Klinik Waldkirch gGmbH

Heitere Weg 10 · 79183 Waldkirch
tel 07681 208-0 · fax 07681 208-7799

info@bdh-klinik-waldkirch.de · www.bdh-klinik-waldkirch.de

BDH-Klinik Elzach
Zentrum für NeuroRehabilitation,
Beatmungs- und Intensivmedizin



Die BDH-Klinik ist eine der ersten Adressen für neurologische Intensivmedizin und Frührehabilitation sowie weiterführende neurologische Rehabilitation.

Wir bieten mit 190 Betten ein kompetendes Rehabilitationsangebot für alle neurologischen Krankheitsbilder aller Schweregrade ab dem jungen Erwachsenenalter.



BDH-Klinik Elzach gGmbH

Am Tannwald 1–3 · 79215 Elzach
tel 07682 801-0 · fax 07682 801-8250

info@bdh-klinik-elzach.de · www.bdh-klinik-elzach.de

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische

Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient ebenso dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die behandelnde Ärzteschaft und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notfallteam bleibt in der Regel keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für das Behandlungsteam und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem

Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter beziehungsweise Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatemedizin“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z. B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, z. B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Haben Sie zur Patientenverfügung eine Organspendeerklärung abgegeben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspendeerklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.



An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des

Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z.B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →



★★★★★ 3-Jähriger Sieger
SEHR GUT
RECHTUNG UND VERWALTUNG
BESTE DER BESTEN 2019

Entspannt in den Ruhestand mit der BESTEN BANK!

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Ob sonnengebräunt unter Palmen, beim Wandern in den Bergen oder entspannt zu Hause - Sie entscheiden, wie Sie Ihre Zeit im Alter verbringen. Lassen Sie sich von der BESTEN BANK vor Ort beraten und genießen Sie Ihren verdienten Ruhestand sorgenfrei und ganz nach Ihren Wünschen:

- Altersvorsorge-Check
- Zertifizierter Vorsorge-Check
- Informationen zu Erbschaft, Erbschaftssteuer und Testament.

Infos unter:
www.voba-breisgau-nord.de/vorsorge



Rechtsanwaltskanzlei Franz & Heinke

Monika Franz
Rechtsanwältin

Jutta Heinke
Fachanwältin f. FamR

Tätigkeitsschwerpunkte

Arbeitsrecht

Familienrecht

Insolvenzrecht

Erbrecht

Verkehrsrecht

Mietrecht

Franz-Josef-Baumgartner-Str. 1/1 · 79312 Emmendingen
Tel. 0 76 41/91 08-0 · Fax 0 76 41/91 08-57

Rechtsanwältin
Dr. Einhaus & Partner
Zollhallenstraße 7
79106 Freiburg
Telefon 0761 – 88 15 72 70



Dr. Einhaus & Partner
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin
Dr. Einhaus & Partner
Bahnhofstraße 2
79211 Denzlingen
Telefon 07666 – 93400

Rechtzeitig vorsorgen – Werte wahren!

Jeder kann in eine Situation geraten, in der die Fähigkeit zur autonomen Entscheidung nicht mehr gegeben ist. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig die eigenen Wünsche formuliert zu haben. Wir unterstützen Sie kompetent, immer mit Blick auf die individuelle Situation bei der Umsetzung der Regelung, die Ihre Belange und die Ihrer Nachkommen unter allen Gesichtspunkten am besten berücksichtigt.

Testament – Vermögensnachfolge
Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung



Patrizia Cutaia

Rechtsanwältin Patrizia Cutaia ist Partnerin in der Kanzlei Dr. Einhaus & Partner. Sie ist für das Familien- und Erbrecht zuständig. In beiden Gebieten hat sie die Fachanwaltslehrgänge erfolgreich absolviert. Rechtsanwältin Cutaia vertritt Ihre Interessen kompetent vor Gerichten und Behörden sowie außergerichtlich. Neben Deutsch und Englisch spricht sie Italienisch, Spanisch und Französisch.

E-Mail: service@einhauslaw.de · www.einhauslaw.de

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

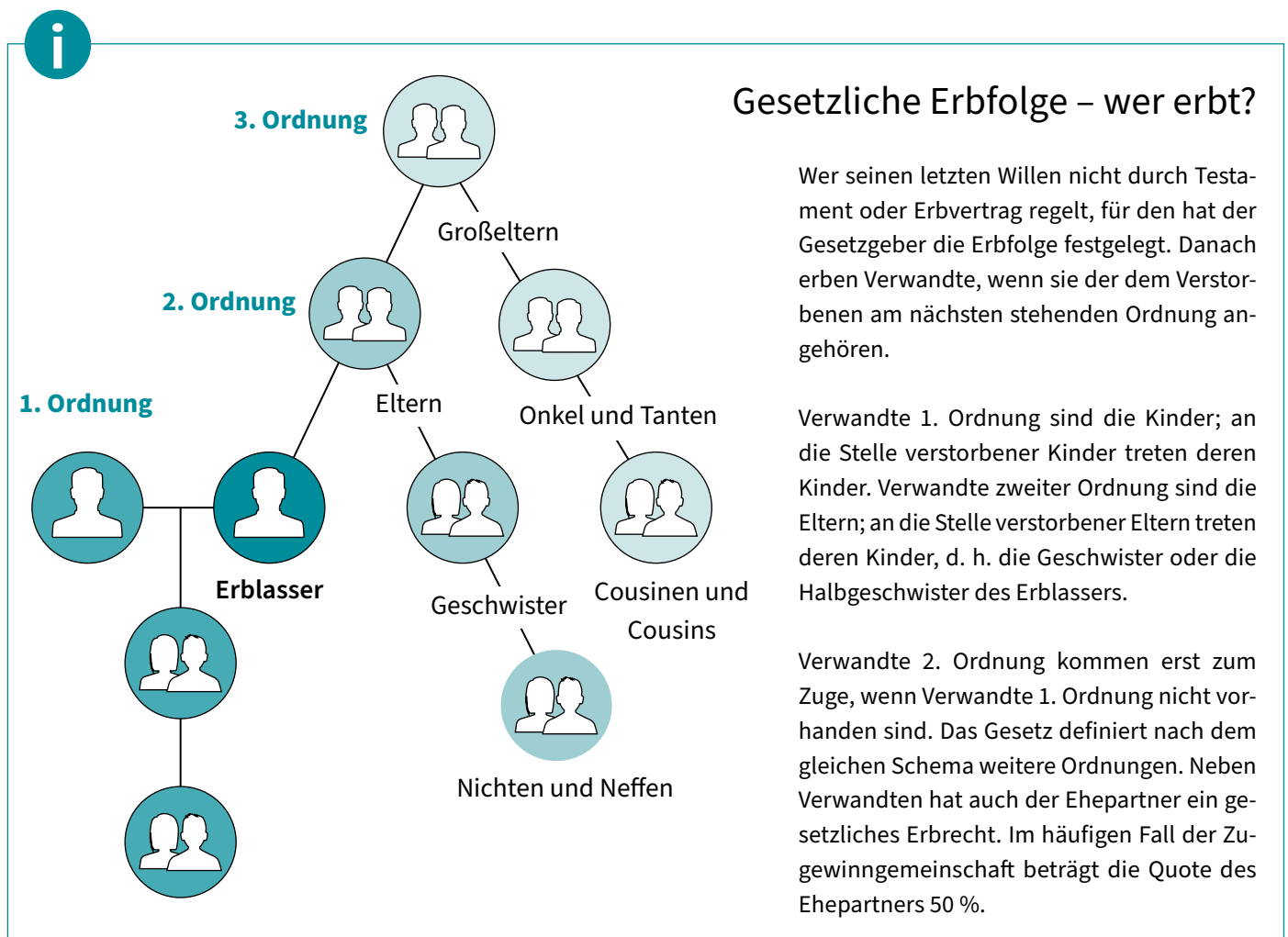
Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Partner nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit es wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt

beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben.

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.



Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag).

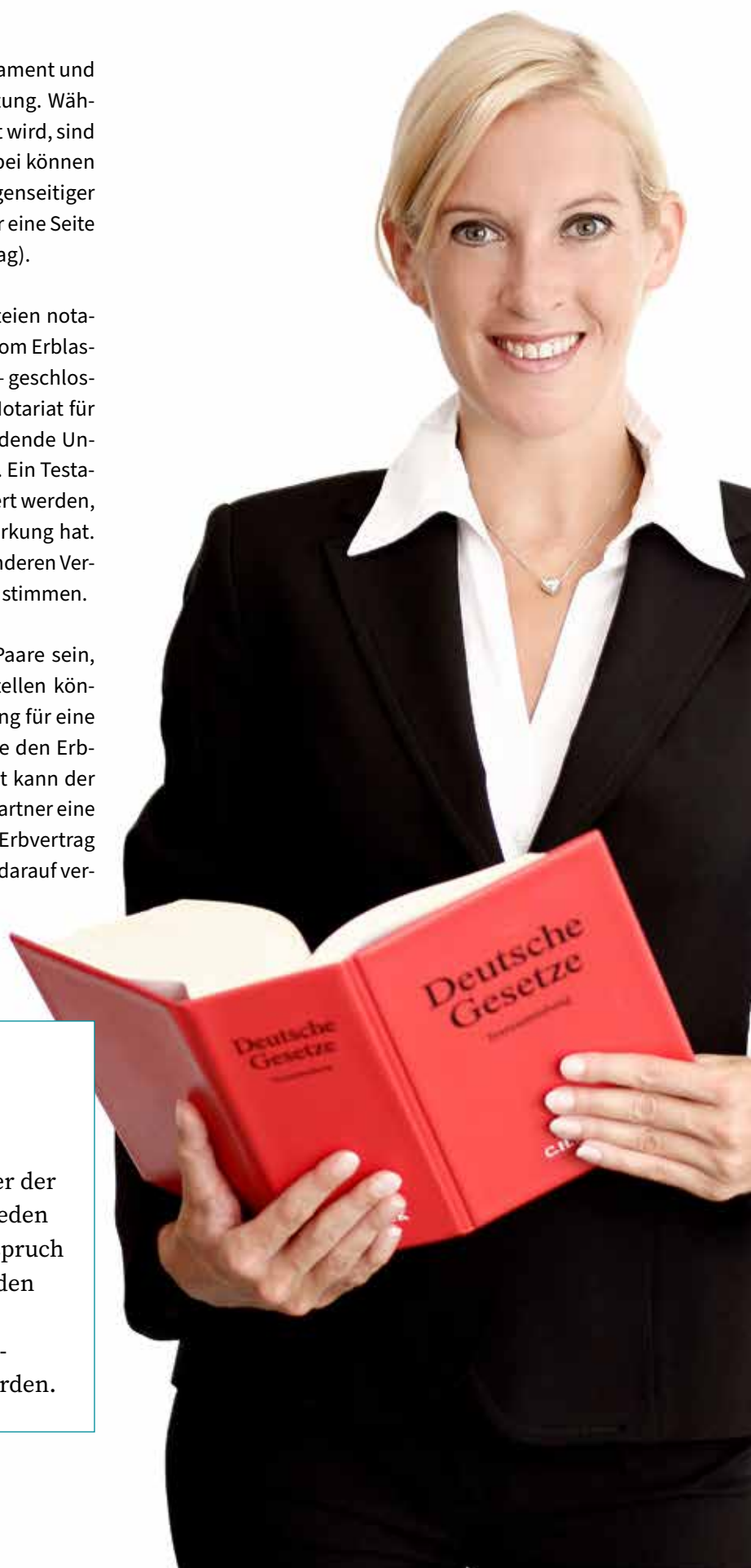
Der Erbvertrag muss im Beisein aller Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig verändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, z.B. seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich Erbe zu werden.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testamentes oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
	I	II	III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag			
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte:





Weil's um jeden Einzelnen geht.

Altersvorsorge im Hier und Jetzt.

Genießen Sie einen Ruhestand, der keine Wünsche offen lässt. Mit uns als Finanzpartner finden sie auch die passende Strategie zur sorgfältigen Planung Ihres Vermögens – wenn sie zu Lebzeiten beispielsweise schon an Ihre Nachkommen denken wollen.

Mehr Infos erhalten Sie auf sparkasse-freiburg.de

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau



Spenden Sie unter www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und sich zu bewegen. Aber viel zu oft fehlt es an geeigneten Räumen im Freien. Wir setzen uns für bessere Spielplätze in Deutschland ein.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



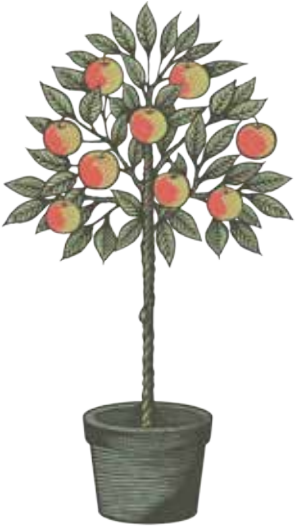
a2 Immobilien

WIR KAUFEN IHRE IMMOBILIE

EGAL IN WELCHEM ZUSTAND. KONTAKTIEREN SIE UNS FÜR EIN UNVERBINDLICHES GESPRÄCH

WIR HANDELN SCHNELL, FAIR, UNBÜROKRATISCH

WWW.A2-IMMOBILIEN.EU
OFFICE@A2-IMMOBILIEN.EU +49 (0)7681 499 037 9



Mein Erbe tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

Die Initiative: Ein Zusammenschluss gemeinnütziger Organisationen

Unter dem Motto „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“ haben sich im Herbst 2013 gemeinnützige Organisationen in Deutschland zu einer übergreifenden Initiative zusammengeschlossen. Aktuell sind es 25 Organisationen: action medeor, Amnesty International, CARE Deutschland, CBM Christoffel-Blindenmission, ChildFund Deutschland, DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe, Deutsche AIDS-Stiftung, Deutsche Alzheimer Gesellschaft, Deutsche Herzstiftung, Deutsche Umwelthilfe, Deutsches Kinderhilfswerk, DKMS, DRF Luftrettung, EuroNatur Stiftung, Handicap International, Heinz Sielmann Stiftung, Johanniter-Unfall-Hilfe, Max-Planck-Gesellschaft, NABU – Naturschutzbund Deutschland, nph Kinderhilfe Lateinamerika, Right Livelihood, Stiftung Bildung, Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe, Stiftung Menschen für Menschen, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz.

Das Prinzip Apfelbaum: Ausdruck einer grundsätzlichen Haltung

Mit einem Testament für den guten Zweck die eigenen Werte auch über den Tod hinaus wirken zu lassen und etwas Bleibendes zu schaffen, das immer wieder Früchte trägt – das ist „Das Prinzip Apfelbaum“. Die Initiative möchte „Das Prinzip Apfelbaum“ einer breiten Öffentlichkeit als Ausdruck einer grundsätzlichen Haltung näherbringen. Denn verantwortungsvoll zu leben und die Welt nach den eigenen Werten mitzugestalten, ist für viele Menschen mehr als eine Herzenssache. Es ist ein Grundsatz für das Denken und Handeln zu Lebzeiten, der auch über den Tod hinaus Bestand hat.

Das Anliegen: Das Erbe für den guten Zweck bekannt machen

Ziel der Gemeinschaftsinitiative ist es, das Erbe für den guten Zweck stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Sie möchte die Möglichkeiten der aktiven Testamentsgestaltung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation bekannt machen und potenziellen Erblasserinnen und Erblassern Unterstützung bieten.

Der Anlass: Große Bereitschaft, Wunsch nach Information, wachsende Akzeptanz

In Deutschland wird derzeit so viel Vermögen an die nachfolgende Generation weitergegeben wie nie zuvor: 3,1 Billionen Euro wurden und werden laut Deutschem Institut für Altersvorsorge von 2015 bis 2024 vererbt. Die repräsentative Umfrage „Gemeinnütziges Vererben in Deutschland“ der Gesellschaft für Konsumforschung offenbart zugleich, dass viele Menschen mit ihrem Erbe nicht nur die eigenen versorgen möchten, die ihnen nahestehen: Bereits jede und jeder dritte Deutsche ab 50 Jahren kann sich vorstellen, auch eine gemeinnützige Organisation im Testament zu bedenken. Bei den Kinderlosen sind es sogar mehr als die Hälfte der Befragten.

Diejenigen, die sich das gemeinnützige Vererben persönlich vorstellen können, haben zudem ein großes Interesse an Informationen und Beratung. So gab mehr als die Hälfte an, Informationsbedarf zum Thema gemeinnütziges Vererben zu haben. Im Perspektivwechsel, also aus Sicht der Angehörigen und potenziellen Erben, befürworteten laut GfK-Studie gut zwei Drittel ein Testament für den guten Zweck.

Die Ziele: Aufmerksamkeit, Information und Orientierung

Die Initiative möchte Aufmerksamkeit für die Nachlassgestaltung zugunsten eines guten Zwecks schaffen und das gesellschaftliche und mediale Interesse verstärken. Erblasserinnen und Erblassern und ihren Angehörigen bietet sie zudem grundlegende Informationen und Orientierungshilfe, wie ein Testament die wichtige Arbeit gemeinnütziger Organisationen wirkungsvoll und nachhaltig unterstützen kann. Für alle individuellen und fachlichen Fragen vermittelt die Initiative kompetente Expertinnen und Ansprechpartner.

Die Angebote: Broschüre, Hotline, Internetseite

Die Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“ schafft konkrete Informationsangebote für potenzielle Erblasserinnen und Erblasser und ihre Angehörigen:

→ Auf Bestellung: Informationen nach Wunsch

Die Broschüre „Mein Erbe tut Gutes“ vermittelt alles Wissenswerte zum Testament für den guten Zweck. Sie kann per Post, online oder telefonisch angefordert werden – ebenso wie vertiefende Informationen zur Nachlassgestaltung und zur Arbeit der gemeinnützigen Organisationen.

→ Persönlich am Telefon: 030 29772436

Wer mehr erfahren oder sich persönlich informieren möchte: Die Informationshotline zu allen Fragen rund um die Nachlassgestaltung für den guten Zweck ist unter der Telefonnummer 030 29772436 erreichbar. Von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 9 und 18 Uhr, helfen die Kontaktpersonen der Initiative vertraulich weiter und vermitteln Rechtsexpertinnen und kompetente Ansprechpartner der Organisationen.

→ Ausführlich im Internet: www.mein-erbe-tut-gutes.de

Die Informationsplattform zum Erbe für den guten Zweck liefert ausführlich und übersichtlich grundlegende Informationen und rechtliche Grundlagen, dazu Veranstaltungstermine, Adressen und fachkundige Ansprechpartner und Expertinnen.

© Text und Bild:

Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“
info@mein-erbe-tut-gutes.de



HAUS TECUM
 Altenpflegeheim

mit Fachabteilung für demenzkranke Menschen



Das Haus

Die zfp Haus Tecum gGmbH (lat.: "mit Dir" in Emmendingen) ist eine anerkannte Pflegeeinrichtung nach §72 SGB XI mit 75 Plätzen. Verschiedene Wohngruppenprofile ermöglichen eine individuelle Pflege und Betreuung. Darüber hinaus verfügt das Haus Tecum über einen beschützten Wohnbereich für Menschen mit Demenz.

Unsere Leistungen

- **Vollstationäre Pflege**
- **Kurzzeit- und Verhinderungspflege**
- **Tagespflege „Am Mühlbach“** **NEU**

Zfp Haus Tecum gGmbH

Ramistraße 7 · 79312 Emmendingen
 Tel. 07641 95407-0 · Fax 07641 95407-10
info@haus-tecum.de · www.haus-tecum.de

Vorsorge für den Todesfall

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber, wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular, wie hier in der Mappe auf Seite 49 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie

Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 32). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



Ein Formular für Ihre persönliche Bestattungsverfügung finden Sie ab Seite 49

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen. Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend genannten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person



HEUDORF
BESTATTUNGEN



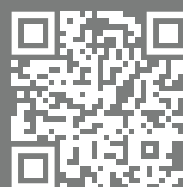
Abschied liebevoll gestalten

- Bestattung nach Ihren Wünschen
- Erledigen aller Formalitäten

Selbstbestimmung auch für den letzten Weg

- individuelle Vorsorge- und Treuhandberatung
- Entlastung Ihrer Angehörigen

Familienunternehmen in vierter Generation



Kenzingen
T 07644-44 41

Herbolzheim
T 07643-44 41

Heudorf Bestattungen | Isabella Heudorf
79341 Kenzingen | Schwabentorstraße 6
info@heudorf-bestattungen.de | heudorf-bestattungen.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die

Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.

Wer hilft im Trauerfall?

Bestatter

Nach dem Tod eines Angehörigen führt der erste Weg der Hinterbliebenen in der Regel zu einem Bestatter. Er berät die Angehörigen und hilft ihnen, die Vorbereitungen für die Beerdigung zu treffen. Zu den Leistungen gehört u.a.:

- Erledigung der Behördengänge
- Beratung bei der Sarg- bzw. der Urnenauswahl
- Überführung zum Friedhof
- Vereinbarung eines Termins für die Beisetzung
- Gestaltung von Trauerbriefen und Anzeigen
- Organisation der Trauerfeier
- Dekoration von Sarg bzw. Urne und Trauerhalle

Seelsorger / Trauerredner

Bei der Trauerfeier oder bei der Beisetzung wird von vielen Hinterbliebenen religiöser Beistand gewünscht. Dazu begleiten Verantwortliche der Religionsgemeinschaften die Trauer-

gemeinde. Nicht kirchlich gebundene Menschen können sich an einen Trauerredner wenden, der mit ihnen die Trauerfeier gestaltet und Begleitung zum Grab anbietet.

Musiker

Trauermusik spielt neben der Trauerrede eine wichtige Rolle auf einer Trauerfeier. Neben der Möglichkeit des Orgelspiels können auch Sänger oder Musikkapellen der Trauerfeier einen individuellen Charakter geben.

Steinmetz

Als Symbol des dauerhaften liebevollen Gedenkens wird von einem Großteil der Angehörigen ein Grabstein gewünscht. Der Steinmetz versieht den ausgesuchten Stein mit den gewünschten Schriften, Symbolen und persönlichen Angaben des Verstorbenen und stellt ihn nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung auf.

Dauergrabpflege

Der Begriff Dauergrabpflege bezeichnet die langjährige Betreuung einer Grabstelle durch eine Friedhofsgärtnerei. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege. Als Jahresgrabpflege werden Grabpflegearbeiten bezeichnet, die eine Friedhofsgärtnerei im Laufe eines Jahres an einem Grab vornimmt. Diese werden im Regelfall jährlich abgerechnet.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle.

Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.

Welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen, können Sie im Grabpflegevertrag selbst bestimmen. Die Treuhandstelle kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Straße 8, 76227 Karlsruhe

Tel. 0721 94487-0 | Fax 0721 94487-20

service@dauergrabpflege-baden.de

www.dauergrabpflege-baden.de



Liebevolles Gedenken

Mit der **DAUERGRABPFLEGE** bieten wir Ihnen einen vertrauensvollen Service für die langfristige Grabpflege – stilvoll, persönlich & kreativ.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!

Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG

Alte Karlsruher Straße 8

76227 Karlsruhe

Telefon: (0721) 9 44 87 - 0

Fax: (0721) 9 44 87 - 20

E-Mail: service@dauergrabpflege-baden.de



Weitere Infos unter www.dauergrabpflege-baden.de



Formulararteil

Auf den Seiten 35 bis 57 finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Vollmachtgeber/in

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Bevollmächtigte Person

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Die bevollmächtigte Person vertritt mich in allen Angelegenheiten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegebenen habe. Mit der Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

■ Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB) ¹⁾. Ja Nein

■ Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen ¹⁾. Ja Nein

■ Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. Ja Nein

■ Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a BGB) entscheiden ²⁾. Ja Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

■ Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1906 Abs. 2 und 5 BGB § 1906a Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

■ Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. Ja Nein

■ Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

■ Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. Ja Nein

namentlich

■ über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. Ja Nein

■ Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. Ja Nein

■ mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Ja Nein

■ Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Ja Nein

■ Schenkungen im zulässigen Rahmen eines rechtlichen Betreuers vornehmen. Ja Nein

■ _____

■ Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

■ _____

■ _____

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post- und Telekommunikation

■ Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post - auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Das gilt unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet). Im Besonderen gilt dies auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und die damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

6. Digitale Medien

■ Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmachten erteilen.

Ja Nein

8. Betreuungsverfügung

■ Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

Ja Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

Ja Nein

10. Weitere Regelungen

- _____
- _____
- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Vollmacht angenommen:

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr selbst bilden oder verständlich äußern und zum Ausdruck bringen kann, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Wege in der Lage bin. Ja Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. Ja Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen erwarte ich

- eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen verfüge ich

- den Verzicht auf Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- den Verzicht auf Wiederbelebungsmaßnahmen. Ja Nein

4. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, verfüge ich

- den Verzicht auf künstliche Ernährung (sowohl über Sonde durch die Nase, den Mund, die Bauchdecke als auch über die Vene). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein
- den Verzicht auf künstliche Flüssigkeitsgabe (bei gleichzeitiger Linderung eines etwaigen Durstgefühls, insbesondere durch intensive Mundpflege oder andere Maßnahmen)*. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

5. In den unter Punkt 1 beschrieben und mit „Ja“ angekreuzten Situationen wünsche ich

- seelsorgerischen Beistand
- hospizlichen Beistand
-

6. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis. Ja Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. Ja Nein

* Im Endstadium einer fortgeschrittenen Erkrankung ist die Linderung des Durstgefühls durch intensive Mundpflege besser möglich als mithilfe künstlicher Flüssigkeitsgabe.

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

7. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

■ Ich habe eine Vollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

■ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt. Ja Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ärztin/Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

8. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution

Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

9. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, müssen diese als Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

■ Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- | | |
|---|---|
| Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Angaben zu bestehenden Krankheiten | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Erklärung zur Organ- und Gewebespende | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

■ Für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst. Ja Nein

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

Ja Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

Ja Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und sich meine gesundheitliche Lage aufgrund dieser Erkrankung so schwer entwickelt, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

- Ich wünsche **eine Maximaltherapie**. Das heißt, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten. Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Antibiotika und Blutbestandteilen sowie Dialyse und ggf. weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet. Ja Nein

— oder —

- Ich wünsche eine Krankenhausbehandlung, jedoch **keine Maximaltherapie**. Ich **verzichte** also bewusst auf intensivmedizinische Maßnahmen wie z. B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe, Dialyse sowie andere indizierte intensivmedizinische Maßnahmen. Nichtinvasive Maßnahmen, wie z. B. Medikamentengabe oder Infusionen möchte ich jedoch auf der Normalstation in Anspruch nehmen. Ja Nein

— oder —

- Ich wünsche, dass meine Infektion **ausschließlich zu Hause bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort** behandelt wird. Dies beinhaltet die eventuelle Sauerstoffgabe oder Therapie durch Medikamente vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie, gleich welcher Art. Ja Nein

— oder —

- Ich wünsche ausschließlich lindernde Maßnahmen (**Palliativversorgung**). Ich wünsche die fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und die Linderung von Symptomen wie Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe. Ja Nein

Wichtig! Hier nur eine der möglichen Therapien mit „Ja“ und dabei alle anderen mit „Nein“ ankreuzen

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 2 von 2

■ Ich habe neben dieser Corona-Patientenverfügung bereits eine allgemeingültige Patientenverfügung erstellt. Ja Nein

■ Mir ist wichtig, dass für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung diese hier gemachten Behandlungswünsche Vorrang vor den Festlegungen meiner allgemeinen Patientenverfügung haben. Ja Nein

Nachfolgend habe ich weitere Erklärungen und meine persönlichen Vorstellungen zu einer Erkrankung an dieser schweren Infektionskrankheit zusammengefasst. Diese Ausführungen sollen dem Behandlungsteam als Entscheidungshilfe für medizinische Maßnahmen dienen.

Diese Verfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung habe ich nach sehr sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Mir ist bekannt, dass ich diese Verfügung jederzeit ändern oder widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart Ich wünsche eine Erdbestattung Im Reihengrab Im Wahlgrab Im anonymen Erdgrab Ich wünsche eine Feuerbestattung Im (Erd-) Urnengrab Im anonymen Urnengrab In einer Urnenstele Ich wünsche eine Seebestattung Ich wünsche eine Baumbestattung Andere Bestattungsart: _____**2. Bestattungsort**Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:_____
Ort/Friedhof/Grabnummer**3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen**_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon_____
Vor- und Zuname, Telefon

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten Ja Nein

5. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- keine Trauerfeier
- eine Trauerfeier vor der Beisetzung
- eine Trauerfeier am Grab
- eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- Ich wünsche keinen religiösen Beistand
- Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

- Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

7. Musik

- Ich wünsche keine Musik
- Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

- Ich wünsche Livemusik von: _____

8. Blumenschmuck

- Ich wünsche keinen Blumenschmuck
- Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
- Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
- Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

9. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige Ja Nein Ich wünsche Trauerkarten Ja Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

Text für die Trauerkarten: _____

Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden für

Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen Ja Nein

10. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal Ja Nein

Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

11. Grabpflege

Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

12. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

einen Bestattungsvorsorgevertrag eine Vorsorgeversicherung ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift/ Telefon: _____

Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

13. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

<input type="text"/>		<input type="text"/>
Vor- und Nachname		Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort	Mobiltelefon
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße und Hausnummer		E-Mail

14. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden: _____

15. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass sie meine Wünsche respektieren und Folge leisten. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen:
<input type="checkbox"/> Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
<input type="checkbox"/> Bestattungsunternehmen beauftragen	
<input type="checkbox"/> Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
<input type="checkbox"/> Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber informieren	
<input type="checkbox"/> Rentenversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Krankenkasse informieren	
<input type="checkbox"/> Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
<input type="checkbox"/> Finanzamt informieren	
Finanzen, Versicherungen, Verträge:	
<input type="checkbox"/> Geldinstitut(e) informieren	
<input type="checkbox"/> Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
<input type="checkbox"/> Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
<input type="checkbox"/> Versicherungsverträge kündigen	
<input type="checkbox"/> Vereinsmitgliedschaften kündigen	
<input type="checkbox"/> Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Mobilfunkvertrag kündigen	
<input type="checkbox"/> Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
<input type="checkbox"/> Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
<input type="checkbox"/> Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
Sonstiges:	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis Ja Nein

Organspendeausweis Ja Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Bestattungsverfügung

Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht |
| <input type="checkbox"/> Pflege-Zusatzversicherung | <input type="checkbox"/> Unfallversicherung | <input type="checkbox"/> Hausratversicherung |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Versicherung | <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung | <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: Im eigenen Haus / eigener Wohnung Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Hausschlüssel Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

Handschriftliches Testament Notarielles Testament Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament / Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt

Ja Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen

Ja Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail



Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth e. V.

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Kompetenzzentrum Demenz

- Häusliche Pflege
- Medizinische Behandlungspflege
- Pflegeberatung und Schulungen
- Spezielle Angebote für pflegende Angehörige
- Familienpflege
- Alltagshilfen
- Hausnotruf
- Sterbebegleitung und Palliativpflege
- Verschiedene Angebote für Demenzkranke
- Betreuungsgruppen
- Individuelle Betreuungs- und Entlastungsangebote
- Amb. Anbietergestützte Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz

Kirchstraße 16 | 79183 Waldkirch | **Tel. 07681 4072 0**
info@sozialstation-waldkirch.de | www.sozialstation-waldkirch.de

Teil haben. Teil sein.

bruderhaus **DIAKONIE**
 Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg

Unser Seniorenzentrum liegt mitten in Teningen. Die Kirche und alle Läden erreichen Sie bequem zu Fuß. Qualifizierte und engagierte Mitarbeiter/innen ermöglichen Ihnen eine hohe Lebensqualität und Selbstbestimmung.

Seniorenzentrum Teningen



BruderhausDiakonie Seniorenzentrum Teningen
 Bahlinger Straße 27-29, 79331 Teningen
 Telefon 07641 46 89 70
szteningen@bruderhausdiakonie.de

www.bruederhausdiakonie.de

Gut fürs Herz.

Deutsche
Herzstiftung



Kennen Sie Ihr Herzinfarkt-Risiko?



Rund 300.000 Menschen erleiden in Deutschland jedes Jahr einen Herzinfarkt. Finden Sie heraus, ob Sie gefährdet sind.

Jetzt den Test machen:
www.herzstiftung.de/risiko

Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Kreissenorenrat Emmendingen e.V. und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Publikation unterstützt haben.

a2 Immobilien UG
(haftungsbeschränkt)
Siehe Seite 27

Helfende Hände gGmbH
Pflegedienst im DRK
Siehe Seite 17

Seniorenzentrum Teningen
BruderhausDiakonie
Siehe Seite 58

ASB Seniorenpflegeheim
„Haus Riedlen“
Siehe Seite 17

Heudorf Bestattungen
Inh. Isabella Heudorf
Siehe Seite 31

SIMSEK Immobilien
Inh. Ufuk Simseck
Siehe Umschlagseite hinten

ASB Seniorenpflegeheim
„Hochburgblick“
Siehe Seite 17

Kirchliche Sozialstation St. Martin
Nördlicher Kaiserstuhl e.V.
Siehe Seite 17

Sozialverband VdK
Bezirksverband Südbaden
Siehe Seite 9

BDH-Kliniken
Elzach und Waldkirch
Siehe Seite 19

Kirchliche Sozialstation
St. Elisabeth e.V.
Siehe Seite 58

Sparkasse
Freiburg-Nördlicher Breisgau
Siehe Seite 27

Caritasverband für den
Landkreis Emmendingen e.V.
Siehe Seite 11

Moser
Ambulanter Pflegedienst
Siehe Seite 7

Volksbank
Breisgau Nord eG
Siehe Seite 23

Franz & Heinke
Rechtsanwaltskanzlei
Siehe Seite 23

Pflege N Daheim
Susanne Hetzel
Siehe Seite 17

zfp Haus Tecum gGmbH
Altenpflegeheim
Siehe Seite 29

Genossenschaft Badischer
Friedhofsgärtner eG
Siehe Seite 33

Rechtsanwälte
Dr. Einhaus & Partner mbB
Siehe Seite 23

Herbstzeit gemeinnützige GmbH
Betreutes Wohnen in Familien
Siehe Seite 9

Schwesternverband
Pflege und Assistenz gGmbH
Siehe Seite 13

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt..... 112 Telefonseelsorge 0800 1110111
Polizei 110 und 0800 1110222
Ärztlicher Notdienst..... 116117 Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten)..... 116116
Gift-Notruf..... 0761 19240

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....
Zahnärztliche Praxis.....
Krankenkasse/Pflegekasse.....
Sozialstation/Pflegedienst.....
.....
.....

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine
Spende von Organen/Geweben zur Trans-
plantation infrage kommt, erkläre ich:

Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen
Feststellung meines Todes meinem Körper
Organe und Gewebe entnommen werden.

Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für
folgende Organe / Gewebe:

.....
.....

Nein, ich widerspreche einer Entnahme
von Organen und Geweben.

Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende
Person entscheiden:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Name, Vorname

.....
Tel. Mobil

.....
Hausarzt

.....
Telefon

Vorsorgevollmacht Ja Nein

Betreuungsverfügung Ja Nein

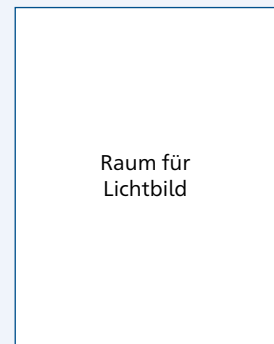
Patientenverfügung Ja Nein

.....
Wo?

.....

.....

Notfallausweis



.....
Name, Vorname

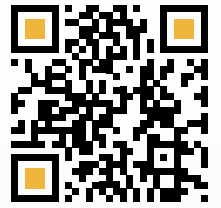
.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

Ihr professioneller Immobilienmakler in Waldkirch



**„Die Rolle des Immobilienmaklers
ist die eines guten, rücksichtsvollen
Gastgebers, der die Bedürfnisse
seiner Gäste wertschätzt.“**



**Lassen Sie jetzt kostenlos
Ihre Immobilie
bewerten!**

Freie Straße 13 | 79183 Waldkirch | Telefon 07681 2049797

www.simsek-immobilien.com